

a. Die Bestimmungen in §§. 70 und 71 des Gesetzes treten, soweit sie nicht schon nach zeitigerem Rechte gelten, schon mit dem 1. Januar 1859 in Wirksamkeit, dergestalt, daß sie in allen nach dem 31. Dezember 1858 durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffneten Konkursen anzuwenden sind. Wäre jedoch wegen älterer als dreijähriger Rückstände von Auszugsgeldbrüffen oder Renten vor dem 1. Januar 1859 schon Klage erhoben gewesen, letztere auch ohne Unterbrechung fortgesetzt worden, so sind diese Rückstände, insoweit sie nicht bloß auf drei Jahre, sondern noch weiter zurück auf prioritätliche Befriedigung nach den bisherigen Gesetzen Anspruch gehabt hätten, in jener bisherigen Maaße auch in Konkursen, die erst nach dem 31. Dezember 1858 eröffnet werden, anzusehen und zu befriedigen.

b. Die Bestimmungen der §§. 123, 124, 125 des Gesetzes treten sofort mit der Publikation dieser Verordnung in Kraft.

2) Von dem Zeitpunkte an, zu welchem das Grund- und Hypothekenbuch eröffnet ist (s. vorstehend unter 1), sind die Grundstücke, für die es eröffnet ist, in den Urkunden über die sie betreffenden Rechtsgeschäfte mit den Nummer-Bezeichnungen, die ihnen im Grund- und Hypothekenbuche beigelegt sind, aufzuführen.

Es genügt hiernach, wenn Grundstückskomplexe und selbstständige Grundstücke, welche ein eignes Folium zugetheilt erhalten haben, mit der Grundbuchnummer benannt werden. Sind aber bloß solche Grundstücke, welche als Theile oder Zubehörungen eines Komplexes oder andern Grundstücks im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, Gegenstand des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts, so sind außer der Grundbuchnummer auch noch die Nummern oder Buchstabenbezeichnungen, welche ihnen im Grundstücksverzeichnis oder Starbuche beigelegt sind, anzugeben.

3) Die Bestimmung eines Zeitpunktes, bis zu welchem die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein muß, wird für jezt noch vorbehalten.

#### §. 111.

#### Zur *Te*ordnung. Zu §§. 5 ff.

Bei den Verhandlungen, welche zur Feststellung des Kapitalwerths von Auszugsgeld- oder Rentenleistungen Statt finden, mögen sich die Gerichte der Bestimmungen im §. 35 dieser Verordnung bedienen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung unter Beidrückung Unseres Fürstl. Siegels vollzogen und die öffentliche Kundmachung derselben befohlen.

Gegeben Schloß Dietrichstein, den 22. November 1858.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.